

### **Sachverhalt / Begründung:**

Es handelt sich hierbei um Stellen, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten beinhalten, insbesondere die Speisenzubereitung und aller in Verbindung damit stehenden Aufgaben in den Kindertagesstätten.

Dies sind handwerkliche Tätigkeiten, die in Nordrhein-Westfalen den geltenden landesbezirklichen Regelungen für die Eingruppierung zuzuordnen sind. Gemäß § 11a des Landesbezirklichen Tarifvertrages zum TVöD im Bereich des KAV NW (TVöD-NRW) gilt die Entgeltordnung des TVöD im Bereich VKA nicht für die Beschäftigten des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (Arbeiter), sondern das Eingruppierungsverzeichnis im Anhang zu § 11a Teil A.

Gemäß der Vorbemerkung 1 zum Eingruppierungsverzeichnis nach § 11 a TVöD-NRW Teil A sind Beschäftigte in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte entspricht.

Die auszuführenden Aufgaben umfassen zu 100 % hauswirtschaftliche Tätigkeiten, dazu zählt insbesondere die Beschaffung, Zubereitung und Bevorratung von Lebensmitteln für die Kindertagesstätten nach den entsprechenden pädagogischen und hygienerechtlichen Vorgaben.

Die Erstellung des Speiseplanes orientiert sich zudem daran, ob sich ggf. Kinder in der Betreuung befinden, die Allergien haben und/oder aus religiösen Gründen bestimmte Speisen nicht zu sich nehmen können.

Weiterhin werden auch unterschiedliche Vorgaben für die unterschiedlichen Altersklassen in den Kindertagesstätten zu beachten. So werden z. B. unterschiedliche Gerichte für jüngere und ältere Kinder gekocht und darauf geachtet, dass der Speiseplan entsprechend vorgegebener Ernährungsstandards für Kinder abwechslungsreich und gesund gestaltet wird.

Die Zubereitung der Speisen wird überwiegend selbst durchgeführt; Fertigprodukte werden grundsätzlich nicht verwendet.

Bei der Speiseherstellung und der Bevorratung der Lebensmittel werden die hygienerechtlichen Vorgaben beachtet und für die Lebensmittelkontrolle Probeentnahmen durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafterin bzw. zum Hauswirtschafter oder zur Köchin bzw. Koch erforderlich ist, um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können.

Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis, dass die Tätigkeitsmerkmale der EG 6 vorliegen.

Insofern ist die Stelle nach EG 6 im Stellenplan auszuweisen.

Die Kosten für die Anhebung betragen laut KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2020/2021) auf insgesamt 6.300 € jährlich.